

## DStV-Präsident Lüth erneut im Austausch für eine „Rentenabzugsteuer“

Millionen Arbeitnehmer verzichten auf die anspruchsvolle Aufgabe der Bearbeitung und Abgabe einer Steuererklärung. Als Rentnerin bzw. Rentner führt jedoch immer seltener ein Weg daran vorbei. Eine Reform könnte viele Unsicherheiten nehmen und Arbeit sparen, argumentiert DStV-Präsident Lüth.

In vielen Fällen gilt: Eine Steuererklärung ist kein Hexenwerk. Dennoch verzichten jedes Jahr Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf deren Abgabe. Doch was den jüngeren Generationen zu komplex, das müssen die Rentner und Rentnerinnen in Deutschland wuppen. Immer mehr Senioren wachsen in die Steuer- und Erklärungspflicht. Wann genau der Zeitpunkt gekommen ist, wissen viele oftmals nicht. Flattert schließlich eine Aufforderung des Finanzamts ins Haus, ist die Unsicherheit groß und es wird vielfach eine Steuerkanzlei oder das Finanzamt kontaktiert. Damit trägt die aktuelle Rentenentwicklung auch zu einer höheren Arbeitsbelastung bei.

StB Torsten Lüth, Präsident des DStV, sieht eine Reform des Besteuerungsregimes für Alterseinkünfte für unumgänglich. Einen möglichen Reformvorschlag stellte jüngst das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern in einem Gedankenaustausch mit dem DStV-Präsidenten vor: die mehrstufige Einführung einer Quellenbesteuerung für Renteneinkünfte.

Diesen Vorschlag gab Lüth in einem gemeinsamen Austausch auch an MdB Sascha Müller (Bündnis 90/Die Grünen) weiter und stieß auf Zustimmung. Begleitet wurde er hierbei von DStV-Referatsleiterin Steuerrecht, StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden.



Bereits im April 2024 hatte DStV-Präsident Lüth ein erstes Gespräch mit maßgeblichen Entscheidungsträgern der SPD-Bundestagsfraktion zu dieser Thematik geführt (vgl. **DStV-Info vom 23.04.2024**). ■

## Drohende Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen abgewendet!

Gesetzgeber reagiert auf Eingabe des DStV. Auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung des Postrechts nahmen die Ampel-Fraktionen im Bundestag noch entscheidende Änderungen an den Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten in der AO vor.

Wie in den DStV-Medien berichtet, sah der DStV in seiner Stellungnahme S 07/24 die geplanten Änderungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden kritisch (vgl. **DStV-Info vom 29.04.2024**). Insbesondere

der die angedachte Regelung des neuen § 122 Abs. 2b AO-E. Danach sollte eine Bekanntgabe von Verwaltungsakten an Samstagen möglich werden. Am 13.06.2024 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (**BT-Drs. 20/10283**) im Bundestag in geänderter Form beschlossen:

### Aus Dreitagesfrist wird ab 2025 Viertagesfrist

Die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 122a Abs. 4

Satz 1 AO verlängert der Gesetzgeber ab dem Jahr 2025 von drei auf vier Kalendertage. Das ursprünglich geplante Abstellen auf Werktage verwarfen die Ampel-Fraktionen auf Basis der Empfehlungen des Bundesrats.

### Regelung zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Samstagen vom Tisch

Die noch im Regierungsentwurf beabsichtigte Einführung des neuen § 122 Abs. 2b AO-E wurde gestrichen. Damit folgten die Ampel-Fraktionen den Anregungen des DStV und beschlossen eine praxisfreundliche Ausgestaltung. ■

## DStV nimmt Stellung zum Jahressteuergesetz 2024

Das BMF hatte den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 veröffentlicht. Der DStV verschaffte sich einen Überblick und bezog Position zu ausgewählten Änderungen.

### Einkommensteuerrechtliche Änderungen stimmen positiv

In seiner **DStV-Stellungnahme S 08/24** zum Entwurf begrüßte der DStV ausdrücklich zahlreiche Vorhaben. Hierzu zählen u.a. die geplanten Anpassungen bei der Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen sowie der geplante Abbau von Medienbrüchen durch die sachgerechte Ausweitung der Datenübermittlung durch Dritte mit Blick auf die Vorsorgeaufwendungen.

### Elektronische Kommunikation darf keine Einbahnstraße bleiben

Im Verfahrensrecht ist vorgesehen, die veranlagungsbezogene elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden noch stärker über ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC abzuwickeln. Demnach soll eine alternative elektronische Kommunikation nur noch dann erfolgen dürfen, soweit diese gesetzlich bestimmt ist.

Der DStV wies darauf hin, dass eine alternative elektronische Kommunikation insofern gewährleistet werden muss, wie technische Begrenzungen bei ELSTER bzw. ERiC die Möglichkeiten zum Datenaustausch einschränken. Auch sollte die Finanzverwaltung ihre elektronische Kommunikation mit den Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten intensivieren. Der-

zeit werden Anforderungen und Nachfragen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens seitens der Finanzbehörden allzu oft per Brief gestellt.

### Umfassende Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer geplant

Auch bei der Umsatzsteuer sollen diverse Ergänzungen und Klarstellungen erfolgen. So ist ab 2025 u.a. eine grundlegende Neuregelung bei der Besteuerung der Kleinunternehmer geplant (z.B. neue Umsatzgrenzen, neues Meldeverfahren bei Nutzung der Regelung in anderen Staaten). Der DStV forderte hier etwa zur geplanten Qualifizierung von Umsätzen als steuerfreie Umsätze, dass diese bei der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung nicht schlechter gestellt werden dürfen als steuerfreie Umsätze im Sinne von § 4 Nr. 8 bis 29 UStG.

02

## DStV setzt sich weiter für Bürokratieabbau ein

Der DStV hat den Regierungsentwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) unter die Lupe genommen. Der große Wurf zum Abbau von Bürokratie ist leider nicht gelungen. Der DStV brachte weitere Vorschläge ein.

### Regierungsentwurf entlastet nicht spürbar

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) soll die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlasten. Wie der DStV in seiner **Stellungnahme S 09/24** zum Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) ausführte, gelingt dies leider nur bedingt. Der DStV hatte bereits mit seiner **Stellungnahme S 03/24** zum Referentenentwurf des BEG IV Stellung genommen (vgl. **DStV-Info vom 07.02.2024**). Die Maßnahmen im Re-

gierungsentwurf gehen kaum über den Referentenentwurf hinaus. Der DStV setzte sich daher für weitergehende Schritte, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ein.

### Ergänzende Anregungen zum Bürokratieabbau

Die Einführung des Once-Only-Prinzips, die Digitalisierung der Verwaltung, Erleichterungen bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes sowie die Weiterentwicklung der Einfuhrumsatzsteuer hin zum in der EU üblichen Verrechnungsmodell waren einige der Forderungen des DStV.

### Forderungen des Bundesrats auf dem Prüfstand

Der DStV äußerte sich auch zur Stellungnahme des Bundesrats (**BR-Drs. 129/24**). In einigen Punkten stimmte er dem Bundesrat zu: Die Forderung des

Bundesrats zur Anhebung der Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 250 Euro auf 400 Euro begrüßte der DStV ausdrücklich, da dies spürbar zum Bürokratieabbau beitragen könnte.

Auch die Bitte des Bundesrats, sich auf EU-Ebene mit Nachdruck für eine Reduzierung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen, insbesondere von KMU, einzusetzen, fand beim DStV Zustimmung. Die derzeitige Evaluierung der DAC 6-Richtlinie sollte dazu genutzt werden, um die bestehende Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus dem Gesetzestext zu streichen, so die Forderung des DStV. Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattungen auf europäischer Ebene hob der DStV positiv die freiwilligen KMU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) hervor.

## DStV: Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen abschaffen

Die EU-Kommission leitet eine Überprüfung der Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen ein. Da die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen keinen Mehrwert schafft, fordert der DStV ihre Abschaffung. In diesem Zusammenhang verlangt DStV-Präsident StB Torsten Lüth von der EU-Kommission einen consequenten Bürokratieabbau.

Die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ist seit Ende 2019 gesetzlich in den §§ 138d ff. AO verankert. Dabei gilt die Mitteilungspflicht für sog. Intermediäre und damit insbesondere für den Berufsstand. Mit der Normierung der Mitteilungspflicht setzte Deutschland die EU-Richtlinie 2018/882 (EU) bezüglich des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung um. Im europäischen Sprachgebrauch ist die EU-Richtlinie unter dem Begriff „DAC 6“ bekannt.

Während Teile der Bundesregierung noch immer von einer Bürokratieanreicherung in Form der Erweiterung der Mitteilungspflicht auf nationale Steuergestaltungen träumen, müssen die Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nun zum ersten Mal zum TÜV. Genauer gesagt: Die DAC 6 selbst verpflichtet die EU-Kommission zur Bewertung der Wirksamkeit, Effizienz und fortlaufender Relevanz der Anzeigepflichten.

Der DStV reicht im Konsultationsverfahren dazu seine Stellungnahme ein und macht dabei DAC 6 zum Gradmesser

für die vollmundigen Ankündigungen aus Brüssel. DStV-Präsident StB Torsten Lüth: "Wenn die EU-Kommission es ernst meint, die Berichtspflichten und die überbordende Bürokratie in der EU consequent um 25% abzubauen, dann muss die wirkungslose Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ganz oben auf die Liste der Streichkandidaten gesetzt werden."

In der Wochenzeitung des Deutschen Bundestags „Das Parlament“ vom 25.05.2024 (**74. Jahrgang Nr. 22-23; Seite 6, „Brüsseler Bürokratie“**) wird etwa die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen als ein Musterbeispiel wirkungsloser EU-Bürokratie aufgeführt. Im Artikel kritisierte DStV-Präsident StB Torsten Lüth einerseits die überbordende EU-Bürokratie für den Berufsstand. Andererseits bemängelte er die Bestrebungen der EU-Kommission das Berufsrecht von Steuerberatern immer wieder ins Visier zu nehmen. Deshalb fehle gerade für angehende Steuerberater die erforderliche Planungs- und Rechtssicherheit. ■

## Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen – jetzt noch teilnehmen!

Haben Sie sich schon an der Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen beteiligt? Falls nicht, sollten Sie das nachholen. Teilnehmer erhalten nach der Auswertung exklusiv einen kostenlosen detaillierten Ergebnisbericht.

Die gemeinsame Erhebung des DStV mit BBE media läuft nur noch bis zum 31.08.2024. Den Fragebogen finden Sie unter [www.bbe-umfrage.de](http://www.bbe-umfrage.de). ■



03



### Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Zum 30-jährigen Jubiläum der EFAA und zu deren Konferenz zur Zukunft des Berufsstands erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 07-08/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

## Berufsausübung im Blick der Praxis: Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV in Berlin

Der Erhalt der Vorbehaltsaufgaben des Berufsstands sowie eine kritische Bestandsaufnahme der aktuellen Regelungen zur Steuerberaterprüfung – diese und weitere Themen bildeten den Schwerpunkt der jüngsten Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses des DStV.

Einmal mehr stand die Frage des Erhalts der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Fokus der Beratungen. Hier müsse den Bestrebungen einzelner Berufsgruppen, welche den Status quo in Frage stellen, mit Bestimmtheit entgegengetreten werden. Die drohenden Schäden für den Verbraucherschutz, aber insbesondere auch für die Effizienz der Finanzverwaltung und für das Steueraufkommen sind aus Sicht des Ausschusses zu bedeutsam, als dass sie von der Politik leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollten.

Ebenfalls auf der Agenda standen Fragen zur Förderung des Berufsnachwuchses und die Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Kanzleien. Eine modernisierte Steuerberaterprüfung könne ein wirksamer Hebel sein, um die Nachwuchsprobleme in der Praxis abzumildern. Hier sehe sich der DStV mit seinen Mitgliedsverbänden richtigerweise in der Mitverantwortung, zumal die Verbände mit ihren Bildungseinrichtungen zu den wichtigsten Marktteilnehmern gehören, wenn es etwa um das Angebot qualifizierter Vorbereitungskurse für

die Steuerberaterprüfung geht. Ziel sollte es daher sein, das Berufsexamen für interessierte junge Menschen attraktiver zu gestalten und die Absolventenzahlen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive des Berufsstands zu erhöhen. Hierzu wird der DStV unter anderem auch den Austausch mit der Politik und der Verwaltung suchen. ■

04



Mitglieder des Rechts- und Berufsrechtsausschusses: (v.l.n.r.) StB/WP Christian Rech, StB Carsten Butenschön, StB Karsten Schmidt, StB/WP Carsten Nicklaus, StBin Dr. Jutta Fischer-Neuner, RA Christian Michel, StB/RA Oliver Klose

### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0  
**Layout:** diewerbstrategen aus Hannover  
**Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B

**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

**Bildnachweise:** DStV

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberaterdstv.de](http://www.fachberaterdstv.de)  
[www.steuerberaterstag.de](http://www.steuerberaterstag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

### Social-Media

 @DStVberlin  
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
 @steuerberaterstag  
 @steuerberaterstag